Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/1/28 2Ob905/24

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1925

Norm

ZPO §530 Abs2 H

Rechtssatz

Das Sicherinnern oder Erinnertwerden an eine im Prozesse vergessene Tatsache ist kein Inkenntnisgelangen einer neuen Tatsache. Nur unverschuldetes Vergessen schadet dem Wiederaufnahmskläger nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 905/24
  Entscheidungstext OGH 28.01.1925 2 Ob 905/24
  Veröff: SZ 7/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0044471

Dokumentnummer

JJR_19250128_OGH0002_0020OB00905_2400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at